

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

„Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Eschelbach“ MIT UMWELTBERICHT NACH § 2a BauGB

GEMEINDE

MARKT WOLNZACH

LANDKREIS

PFÄFFENHOFEN / ILM

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

PLANUNGSTRÄGER:

Markt Wolnzach
Marktplatz 1
85283 Wolnzach

PLANUNG:

Bebauungsplan und Grünordnungsplan:

Dipl.-Ing. V. Bartoš, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Leutweinstraße 17, 81929 München, Tel. 089 / 820 26 52
Fax 089 / 203 237 52

Ingenieurbüro Novák + Götz
Bahnhofstraße 17, 84048 Mainburg, Tel. 08751 / 810 450
Fax 08751 / 810 452

Stand: 14.06.2012

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Februar 2000 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen.

Der Marktgemeinderat des Marktes Wolnzach hat am 09.02.2012 beschlossen, die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 für das Gebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Eschelbach" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellen.

Das Gebiet wird im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB ausgewiesen werden.

Das Plangebiet ist nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden. Da jedoch die Photovoltaikmodule nur innerhalb eines Korridors von ca. 110 m entlang der BAB A9 vorgesehen sind, ist das Anbindungsgebot gem. LEP B VI 1.1 Z nicht negativ berührt. Das Plangebiet hat eine Modulfläche von 18.041,8 m² (bzw. 18.341 m² durch die Baugrenze begrenzte Fläche). Um eine Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen, ist eine intensive Eingrünung festgesetzt. Die Höhenentwicklung der gesamten Anlage ist auf eine Höhe von 3,50 m festgesetzt, somit ist die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet.

Die Vegetation auf dem Gelände ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Im Planungsgebiet liegen keine Biotopflächen und die Gehölzstrukturen auf der östlichen Grenze werden erhalten, aufgewertet und gepflegt.

Um nach Nutzungsauffassung das Entstehen einer Industriebrache zu vermeiden, werden mit der Festsetzung Rückbau und Folgenutzung verankert. Diese umfasst bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Freiflächen-Nutzung den Rückbau sämtlicher baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einzäunungen rückstandsfrei zu entfernen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Details werden im zugehörigen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorliegenden Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erstellt worden. Diese ist als Bestandteil des Bauleitverfahrens unter Teil D Umweltbericht in der Begründung erhalten. Der Umweltbericht ist im Rahmen des Planverfahrens dem Stand der Planung fortgeschrieben und das Ergebnis der Umweltprüfung bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt worden.

Die Umweltprüfung ist unter der Verwendung der Markt Wolnzach vorliegenden Planunterlagen und Untersuchungen der jeweiligen Fachbehörden sowie eigener Planungen und Untersuchungen durchgeführt worden. Diese sind nach sachgerechten und aktuellen Informationsgrundlagen für die Umweltprüfung zu bewerten und liefern angemessene und hinreichend konkrete Informationen zur Beurteilung der Planung.

Den in den §§ 2 und 2a Bau GB genannten Anforderungen an die sachgerechte Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterial ist somit in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Realisierung der Maßnahme zu erwarten sind.

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel des Marktes Wolnzach ist, das Planungsgebiet einer städtebaulichen sinnvollen Nutzung zuzuführen. Das Gebiet selbst besitzt gute Standortbedingungen von der Intensität der Sonneneinstrahlung / Globalstrahlung (mit Werten über 1.100 kWh/m² als mittlere Jahresmengen). Da für den Planbereich hervorragende Bedingungen herrschen, liegt die Errichtung einer Photovoltaikanlage sehr nahe.

Der Markt Wolnzach beteiligt sich somit aktiv an der Förderung alternativer Energien wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) gewünscht

und gefördert werden. Es soll „saubere Energie“ produziert werden, die das Image des Marktes ergänzt und die Entwicklung in dieser Richtung voranbringt.

Im Zuge der Planung wurde die Standortfrage / evtl. Alternativen genauer untersucht, um für das Gebiet im Sinne einer zielorientierten Gesamtentwicklung die geeignetste Lösung zu finden.

Da keine alternativen geeigneten Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen und die Erheblichkeit bei diesem Standort als gering eingestuft wurde, wurden auch keine weiteren anderweitigen Planungsmöglichkeiten untersucht.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Durch eine intensive Eingrünung und differenzierte Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich hier um eine Maßnahme von geringer Erheblichkeit.

Die voraussichtlichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Grundwasser, Lokalklima und Landschaftsbild sind im wesentlichen als nicht erheblich einzustufen.

Im Hinblick auf Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 3. Die Eingriffsregelung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.

Als Ausgleichsfläche im Geltungsbereich werden 7.594 m² als Flächen zur Randeingrünung (Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) eingeplant.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden weder Anregungen noch Einwände zur Umweltprüfung vorgebracht, die gravierende Auswirkungen auf die Planung ergeben hätten.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde nur der Umgriff des Geltungsbereiches im Süden um die Ausgleichsfläche 2 Ost erweitert.

Die Eingrünung wurde verstärkt und besteht dann mindestens aus einer zwei- bis dreireihigen Hecke. Auch an der südlichen und westlichen Seite wurde eine Eingrünung vorgenommen. Die Mindestabstände zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wurden konkret im Bebauungsplan dargestellt.

Die Ausgleichsflächenbilanz wurde entsprechend geändert und die Flächen und Maßnahmen im Plan beschriftet sowie die Vorgaben zur Pflege der Ausgleichsflächen entsprechend angepasst.

Die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgte vor Satzungsbeschluss.

Die Untere Naturschutzbehörde wird vom Abschluss der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Wolnzach,

Markt Wolnzach

.....
Jens Machold
1. Bürgermeister